

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

"HINTEN AUF DEM DORNBERG"

DER STADT WIRGES

Begründung:

Die städtischen Erschließungsinvestitionen wurde zu ca. 90 % mit öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen den Grundstückseigentümern und der Stadt Wirges abgelöst.

Um die restlichen Grundstückseigentümer veranlagen zu können, ist nach der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wirges der Bebauungsplan "Hinten auf dem Dornberg" dahingehend zu ändern, daß die einzelnen Grundstücke mit Geschoßflächen zahlenmäßig festgesetzt sind. Dies sieht der rechtskräftige Bebauungsplan nicht vor.

Die festzusetzenden Grund- und Geschoßflächen werden nach den im rechtskräftigen Bebauungsplan dargestellten maximalen überbaubaren Flächen, die in diesem Plan genau maßlich festgelegt sind, ermittelt.

Sonstige Festsetzungen werden durch diese Bebauungsplanänderung nicht berührt.

Verbandsgemeindeverwaltung Wirges

Abt. 4 b 16. 10. 1986.

Im Auftrage:



genehmigt

gehört zum Bescheid
6 A / 6 0 - 6 1 0 - 1 3

vom 4. NOV. 1986.

